

### **3. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Gemeindebücherei der Gemeinde Schönkirchen**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2003 S. 57) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalen Abgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2005 S. 27) in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 27.09.2016 folgende 3. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Gemeindebücherei Schönkirchen der Gemeinde Schönkirchen erlassen:

#### **Artikel 1**

§ 6 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Für das Entleihen von Medien einschl. der Ausstellung von Benutzerausweisen wird von den Nutzerinnen und Nutzern - unabhängig vom Zeitpunkt der Erstanmeldung und von der Anzahl der in dem Benutzerausweis als Nutzer/innen eingetragenen Personen - je Kalenderjahr eine Gebühr in Höhe von 18 € erhoben. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind von der Gebührenpflicht befreit. Sie erhalten einen gesonderten Ausweis. Über weitere Ermäßigungen in Härtefällen entscheidet der/die Bürgermeister/in.

Ferner wird bei Verlust des Benutzerausweises für das Ausstellen eines Ersatzausweises eine Gebühr in Höhe von 2,00 € je Ausweis erhoben.

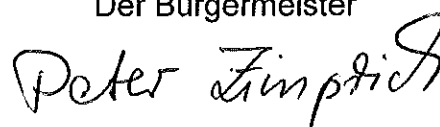
#### **Artikel 2**

##### **Inkrafttreten**

- (1) Diese 3. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Gemeindebücherei Schönkirchen der Gemeinde Schönkirchen tritt am 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist anschließend bekanntzumachen.

Schönkirchen, 28.09.2016

Gemeinde Schönkirchen  
Der Bürgermeister

  
Peter Zimprich